

**Satzung
der Stadt Viersen über Werbeanlagen an Eisenbahnbrücken und Bahndämmen
in Viersen vom 04.10.2005**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) am 20.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Eisenbahnbrücken und Bahndämme genießen innerhalb der städtischen Bebauung hinsichtlich Nutzung und Architektur einen Sonderstatus, den es bei Gestaltungsfragen zu berücksichtigen gilt. Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen so zu steuern, dass das Erscheinungsbild der Brücken und Dämme erhalten bleibt bzw. nicht gestört wird.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten an allen Eisenbahnbrücken und Bahndämmen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Viersen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW). Die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW bleiben unberührt.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen sich hinsichtlich Gestaltung und Maßstäblichkeit in die Architektur der Bahnanlage (Brücken und Dämme) einfügen und sind insbesondere entsprechend den Regelungen des § 5 an ihre Umgebung anzupassen.
- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalern unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
- (2) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Teile der Bahnanlage sind in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 5

Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:
1016 (Schwefelgelb),
1018 (Zinkgelb),
1026 (Leuchtgelb),
1028 (Melonengelb),
2000 (Gelborange),
2001 (Rotorange),
2005 (Leuchtorange),
2007 (Leuchthellorange),
3024 (Leuchtröt),
3026 (Leuchthellrot),
4003 (Erikaviolett),
4005 (Blaulila),
4008 (Signalviolett),
4010 (Telemagenta)
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20% der Fläche der Werbeanlage).

§ 6

Anbringungsort, Beleuchtung und Größe von Werbeanlagen

- (1) Unterhalb einer Brücke bzw. unterhalb der Tragkonstruktion der Gleise (Unterführung) ist Werbung grundsätzlich zulässig. Die hier angebrachten Werbeanlagen können beleuchtet sein; zulässig ist nur weißliches oder gelbliches Dauerlicht.
- (2) Am Brückengeländer bzw. auf der Tragkonstruktion der Gleise darf die Höhe von Werbeanlagen 0,60 m nicht überschreiten. Eine Beleuchtung dieser Anlagen ist unzulässig.
- (3) An Brückenpfeilern außerhalb der Unterführung sowie an den sich anschließenden Bahndämmen sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
 - entgegen § 6 Abs. 1 unzulässiges Licht verwendet,
 - entgegen § 6 Abs. 2 die maximale Höhe von Werbeanlagen überschreitet oder eine Beleuchtung vornimmt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 an Pfeilern oder Dämmen Werbeanlagen anbringt.
- (2) Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.09.2005 beschlossene Satzung der Stadt Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 04.10.2005

gez. T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 32 vom 03.11.2005